

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

19. Jahrgang	Schorfheide, 20. Juli 2022	Nummer 4 / 2022
--------------	----------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	1
Bekanntmachungsanordnung.....	2
Bebauungsplan (BBP) Nr. 428 "Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde" – Aufstellungsbeschluss.....	2
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbepark an der B 167, Ergänzungsfläche II Kanalstraße Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung 06/2022.....	4
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	5
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.06.2022.....	5
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 29.06.2022.....	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ"	7
Nichtamtlicher Teil	8
Fortschreibung der FFH-Managementpläne im Naturpark Barnim	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 29. Juni 2022 wurde mit Beschluss Nr. BA/0205/22 die Aufstellung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 428 „Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde“ beschlossen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 04/2022 am 20. Juli 2022 orts-

üblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 05. Juli 2022

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bebauungsplan (BBP) Nr. 428 "Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde" – Aufstellungsbeschluss



 Geplanter räumlicher Geltungsbereich (Übersichtskarte unmaßstäblich). Kartengrundlage: ALKIS, DOP 20c
 © GeobasisDE/LGB 2022

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 29. Juni 2022 wurde mit Beschluss Nr. BA/0205/22 die Aufstellung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 428 „Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Lichterfelde beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 155, 164/1, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 258 und 259 sowie Teile des Flurstücks 152 in der Flur 6 der Gemarkung Lichterfelde auf einer Fläche von ca. 2 Hektar.

Der BBP soll im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß §

13b BauGB aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung durch die Vorhabenträgerin übernommen.

Die Grundstückseigentümerin, die The Grounds Bernau GmbH mit Sitz in Berlin, beabsichtigt die Errichtung von mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern mit den dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätzen und Erschließungsanlagen. Die Projektbeschreibung ist der Anlage 3 zu entnehmen. Bisher befinden sich in drei Geschosswohnungsbauten 36 Mietwohnungen am Standort. Da sich die geplante Bebauung in zweiter Reihe befindet und als Einzelvorhaben gemäß § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig wäre und eine Neuordnung der im nördlichen Teil der Flurstücke 164/1, 152, 250, 253, 256 sowie 259 erfolgen soll, beantragt die Eigentümerin mit Schreiben vom 16.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Erschließung soll über die bestehenden Verkehrsflächen erfolgen, die erforderlichen Stellplätze sollen im Plangebiet hergestellt werden. Teile der Flächen sind im Eigentum der Gemeinde Schorfheide. Diese werden aus planerischer Sicht mit in den Geltungsbereich einbezogen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil sicherzustellen.

Mit der Aufstellung des BBP soll die vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich gesichert und im Bereich der bestehenden Garagen die Errichtung weiterer Wohnhäuser für den Mietwohnungsbau mit den dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätzen und Erschließungsanlagen vorbereitet werden, um die städtebauliche Ordnung sicherzustellen. Für den nördlichen Teil hinter den Garagen soll eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten entwickelt werden.

Zur Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen hat der Bundesgesetzgeber mit den §§ 13a und 13b BauGB die Möglichkeit geschaffen, Bebauungspläne für solche Vorhaben zu beschleunigen und zu vereinfachen. Da im vorliegenden Fall mit den im nördlichen Teil des Flurstücks 164/1, 250, 253, 256 sowie 259 gelegenen Gärten und weiterhin dem Flurstück 152 Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich einbezogen werden, soll die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von

Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB erfolgen. Gemäß § 13b BauGB darf vorliegend nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und deren überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die Schwelle von 10.000 Quadratmetern nicht überschreitet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Eigentümerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Schorfheide zur Tragung der Planungskosten in voller Höhe, der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung des BBP keine zusätzlichen Kosten.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 bestätigte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg im Rahmen Ihrer Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages, dass bei dem geplanten Vorhaben zur Aufstellung des BBP derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Da es sich bei dem Plangebiet um eine bereits baulich vorgeprägte Siedlungsfläche handelt, ist die geplante Bebauung als Innenentwicklung zu bewerten. Damit ist die geplante Wohnbaufläche nicht auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinde Schorfheide anzurechnen.

Der Ortsbeirat Lichterfelde hat das Vorhaben am 17.03.2022 befürwortet.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Schorfheide, 05. Juli 2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbepark an der B 167, Ergänzungsfläche II Kanalstraße Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung 06/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 mit Beschluss Nr. BA/0206/22 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Gewerbepark an der B 167, Ergänzungsfläche II Kanalstraße Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt sowie im Zuge dessen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlage des Vorentwurfs beschlossen.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbepark an der B 167, Ergänzungsfläche II Kanalstraße Finowfurt“ liegt einschließlich Begründung

**vom 8. August bis einschließlich
9. September 2022**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schorfheide (Raum 2.11), Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, während folgender Zeiten

**montags, mittwochs,
donnerstags: 08:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr,
dienstags: 08:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr,
freitags: 08:00–12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

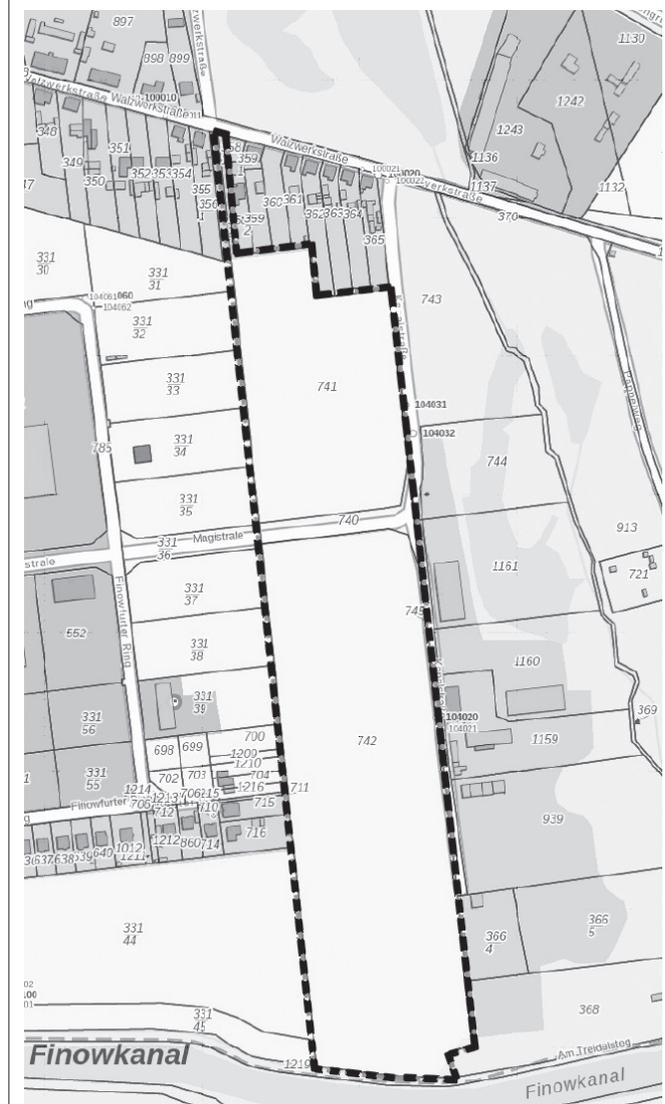
Außerhalb der Sprechzeiten (Di 9–12 und 13–18 Uhr; Do 9–12 und 13–16 Uhr; Fr 9–12 Uhr) wird möglichst um vorherige Anmeldung gebeten (telefonisch unter: 03335/4534-17; E-Mail: planung@gemeinde-schorfheide.de).

Sofern der Empfang der Gemeindeverwaltung nicht besetzt ist, ist eine Durchwahl an der Telefonanlage im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes möglich. Hierzu wählen Sie bitte die Rufnummer -17.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf ist auch auf unserer Internetseite unter <http://www.gemeinde-schorfheide.de> unter Bürger-service/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung hinterlegt. Zusätzlich sind die Unterlagen unter <http://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Ziel des Planverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbeparks an der B 167 im Ortsteil Finowfurt in Richtung Osten, entlang der Straße „Magistrale“ zu schaffen. Das zu entwickelnde Gewerbegebiet ist in einen nördlichen und einen südlichen Teil, getrennt durch die Straße „Magistrale“, unterteilt.



Die Übersichtskarte (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Kartengrundlage: ALKIS, WebAtlasDE Fix BB-BE © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0; Zugriff 21.6.2022

Um eine homogene Entwicklung im Zusammenhang mit dem angrenzenden Gewerbepark an der B 167 zu gewährleisten, sollen Gewerbebetriebe aller Art (außer Beherbergungsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe), Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig sein. Beherbergungsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe, Lagerplätze und Tankstellen sollen ausgeschlossen werden. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sollen nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 „Gewerbepark an der B 167, Ergänzungsfläche II Kanalstraße Finowfurt“ gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung: Finowfurt, Flur: 8, Flurstücke: 740, 741 tlw., 742.

Anmerkung: Entgegen des Aufstellungsbeschlusses

wird der nördlichste Teil des Flurstücks 741 nicht Teil des Geltungsbereichs. Für den an der Walzwerkstraße zwischen den Flurstücken 356/1, 385/1 und 385/2 gelegenen Abschnitt des Flurstückes 741 ergibt sich nicht die Notwendigkeit der Beplanung. Auch die Herstellung einer Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer über das Flurstück wird nicht weiterverfolgt. Die Fläche ist gemäß der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Finowfurt vom November 1995 dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 7,4 ha.

Schorfheide, 05.07.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.06.2022

Öffentlicher Teil

**Auftragserteilung für Planungsleistungen
Straßenbau Mühlenstraße in Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0221/22
Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen zum Straßenbau in der Mühlenstraße an folgendes Büro zu erteilen: FPG Finow Plan GmbH, Altenhofer Straße 13a, 16227 Eberswalde; Auftragswert: 171.517,34 € (brutto), davon in 2022 Teilbetrag von 50.000 € (brutto).

Der Beschluss Nr. BA/0221/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Verkauf von Teilflächen in der Flur 5 der Gemarkung
Finowfurt
Vorlage: BA/0220/22
Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf unvermessener Teilflächen aus

dem Flurstück 554 der Flur 5 in der Gemarkung Finowfurt an die angrenzenden Grundstückseigentümer.

Der Beschluss Nr. BA/0220/22 wurde mit 7 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

**Grundstücksangelegenheit
Verkauf eines Flurstückes in der Flur 1 der
Gemarkung Werbellin
Vorlage: BA/0225/22
Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Flurstückes 603, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Werbellin mit einer Größe von 285 m². Die Käuferin trägt alle mit dem Verkauf des Flurstückes anfallenden Kosten.

Der Beschluss Nr. BA/0225/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 29.06.2022

Öffentlicher Teil

Bebauungsplan (BBP) Nr. 428 "Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde" - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0205/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 428 "Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde" in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Lichterfelde. Der Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst die Flurstücke 155, 164/1, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 258 und 259 sowie Teile des Flurstücks 152 in der Flur 6 der Gemarkung Lichterfelde auf einer Fläche von ca. 2 Hektar.

Der BBP soll im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung durch die Vorhabenträgerin übernommen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0205/22 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: BA/0209/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide einschließlich der zugehörigen Anlagen. Das in Erarbeitung befindliche, noch durch die Gemeindevertretung zu beschließende Städtebauliche Leitbild für die Gemeinde Schorfheide wird künftig als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinie.

Die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide ist im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden. Beschlussvorlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen so-

wie Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sind der Gemeindevertretung nur dann zuzuleiten, wenn die von der künftigen Planung begünstigten Eigentümer/innen bzw. Vorhabenträger/innen die Anerkennung der Richtlinie gemäß Anlage 5 dieser Richtlinie unterzeichnet haben. Die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide gilt für die Bebauungsplanverfahren, deren Aufstellungsbeschluss mit oder nach dem Tag der Bekanntmachung der Richtlinie durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Weiterhin gilt die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide für die Bebauungsplanverfahren, bei denen zum Stichtag der Bekanntmachung der Richtlinie der Verfahrensschritt zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB noch nicht durchgeführt wurde. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen.

Die Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Beschluss Nr. BA/0209/22 wurde mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich gefasst.

Übertragung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung einer dringend erforderlichen Havarie-reparatur an der Wärmeversorgungsanlage der Kita Spatzennest im OT Finowfurt.

Vorlage: BA/0231/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die für den außerplanmäßigen Austausch der defekten Wärmepumpe für die Kita Spatzennest benötigten Mittel in Höhe von 37.386,93 € vom Produktkonto 54110.521100 auf das Konto 36501.521100 zu übertragen.

Der Beschluss Nr. BA/0231/22 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Satzung für die Benutzung der Sanitär-einrichtungen und Sani-Stationen in der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: IV/0229/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für

die Benutzung der Sanitäreinrichtungen und Sanistationen der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. IV/0229/22 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Änderung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: OA/0227/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die 2. Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes (GAP) der Gemeinde Schorfheide, Stand 01.05.2022.

Der Beschluss Nr. OA/0227/22 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Informationsvorlage zur Neufassung des Leitbildes Jugendförderung der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: OA/0228/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt das neugefasste Leitbild im Bereich Jugendförderung.

Der Beschluss Nr. OA/0228/22 wurde mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ"

In der Zeit vom 01. August 2022 bis zum 28. Februar 2023 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unter-

haltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,**

**Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 15.06.2022

gez. Krone
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Fortschreibung der FFH-Managementpläne im Naturpark Barnim

Die Fortschreibung der FFH-Managementpläne von 2008 beginnt im Juli 2022 für die Gebiete „Biesenthaler Becken“, „Briesetal“, „Finowtal-Pregnitzfließ“, „Kreuzbruch“, „Nonnenfließ-Schwärzetal“, „Schnelle Havel“, „Tegeler Fließtal“ und „Trampe“. Dazu plant die Naturparkverwaltung Barnim Exkursionen, Infoveranstaltungen und regionale Arbeitsgruppen.

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Managementpläne von 2008 sollen die, für die Gebiete notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren weiterentwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher neben dem interessierten Bürger, die regionalen Landeigentümer und Landnutzer beispielsweise aus den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft, Naturschutz sowie Sport und Tourismus eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen, um somit den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden in den kommenden Monaten Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Bekanntgabe der Termine für die öffentlichen Veranstaltungen erfolgt auf der Naturparkseite: <https://www.barnim-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/ffh-managementplanung> sowie über die örtliche Presse. Je nach Entwicklung der Covid 19–Situation werden die Veranstaltungen in Präsenz oder als Online-Meetings organisiert.

Die Verwaltung des Naturparks Barnim koordiniert die Fortschreibung der Managementplanung vor Ort in Zusammenarbeit eines fachlich qualifizierten Büros. Die Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros werden für die Erfassung ausgewählter Tierarten im Gebiet die entsprechenden Flächen voraussichtlich ab Juli 2022 begehen. Wir möchten Sie bitten, diese bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Bei **Anregungen und Fragen** steht Ihnen die Naturparkverwaltung zur Verfügung.

Kontakt: Naturparkverwaltung Barnim

Herr Uwe Sonnenfeld,

Breitscheidstraße 8-9, 16348 Wandlitz

Telefon: 033397-29 99 21

E-Mail: uwe.sonnenfeld@lfu.brandenburg.de

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde

Auflage: 5.500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.